



Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 24. April 2017

S 31 AS 1883/16

In dem Rechtsstreit _____

1.

2.

vertreten durch _____

9 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwältin Stephanie Otrakci,
Abelmannstraße 27, 30519 Hannover

gegen

Jobcenter Region Hannover -Rechtsbeihilfsstelle-,
Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover

- Beklagter -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2017 durch die Vorsitzende, Richterin _____ sowie die ehrenamtlichen Richter _____
Recht erkannt:

Haushaltsstro-
abgezogen. Die
müsse ur-

Der Bescheid des Beklagten vom 21.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.04.2016 wird abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern für den Abrechnungszeitraum 20.08.2014 bis 20.08.2015 weitere Heizkosten in Höhe von 187,10 EUR zu bewilligen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Tatbestand

Streitig sind zwischen den Beteiligten höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen einer Stromkostennachforderung für den Abrechnungszeitraum 20.08.2014 bis 20.08.2015 in Höhe von 187,10 EUR nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die 1994 geborene Klägerin zu 1. und ihr 2011 geborener Sohn, der Kläger zu 2., standen bei dem Beklagten - einer gemeinsamen Einrichtung der Region Hannover und der Bundesagentur für Arbeit (BA) gem. § 44 b SGB II - im Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Kläger bewohnen eine 70 qm große 3-Zimmer-Wohnung für die im streitgegenständlichen Zeitraum monatliche Kosten in Höhe von 510,00 EUR anfielen (Grundmiete 335,00 EUR, Vorauszahlung auf die kalten Betriebskosten 90,00 EUR, Vorauszahlung auf die Heizkosten 85,00 EUR). Die Wohnung wird mit Strom beheizt. Eine gesonderte Erfassung des Stromverbrauchs für die Heizkosten und den sonstigen Stromverbrauch erfolgt nicht (Bl. 341 bis 343 d. Verwaltungsakte).

Am 09.09.2015 (Bl. 509 d. VerwA Band II) beantragte die Klägerin zu 1. beim Beklagten die Übernahme einer Stromkostennachzahlung in Höhe von 857,18 EUR für den Abrechnungszeitraum vom 20.08.2014 bis 20.08.2015. Für die geleisteten 9.380,30 kWh ergab sich aus der Rechnung ein Bruttobetrag von 2.031,18 EUR. Abzüglich bereits geleisteter Zahlung in Höhe von 1.214,00 EUR verblieb eine offene Summe von 817,00 EUR. Zuzüglich eines noch offenen Betrages auf dem Forderungskonto von 40,00 EUR ergab sich der zu zahlende Betrag von 857,18 EUR.

Mit Bescheid vom 21.09.2015 bewilligte der Beklagte der Klägerin auf Ihren Antrag vom 09.09.2015 einen Betrag in Höhe von 670,08 EUR für die Stromkostennachforderung. Für den

Haushaltsstrom werde pro Monat ein Betrag von 36,89 EUR für die Klägerin und ihren Sohn abgezogen. Dieser Anteil an Stromkosten sei in der Regelleistung enthalten. Die Nachzahlung müsse um diesen Betrag gekürzt werden.

Gegen die Entscheidung des Beklagten vom 21.09.2015 erhob die Klägerin durch ihre Bevollmächtigte mit Schreiben vom 26.10.2015 Widerspruch. Ein Herausrechnen des in der Regelleistung enthaltenen Betrages für Haushaltsenergie sei rechtswidrig. Das Bundessozialgericht habe dies bereits in seiner Entscheidung vom 24.11.2011 (Az. B 14 AS 151/10 R) für die Fälle der sog. Inklusivmiete entschieden.

Den Widerspruch der Kläger wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2016 zurück (Bl. 575 d. Verwaltungsakte Band II). Der in Abzug gebrachte Betrag von 36,89 EUR sei der in den EVS-Abteilungen für den Regelbedarf 2014 und 2015 für Strom ermittelte Betrag.

Die Kläger haben am 20.05.2016 Klage zum Sozialgericht erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 21.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2016 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen für den Abrechnungszeitraum 20.08.2014 bis 20.08.2015 weitere Heizkosten in Höhe von 187,10 EUR zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte (2 Bände) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der geheimen Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Die gem. § 54 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als kombinierte Teilanfechtungs- und Leistungsklage zulässige Klage, ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 21.09.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2016 erweist sich im angefochtenen Umfang als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Den Klägern steht ein Anspruch auf Übernahme weiterer Bedarfe in Höhe von 187,10 EUR aus der Stromkostenabrechnung vom 02.09.2015 zu.

Rechtsgrundlage für den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf weitere Bedarfe für Heizkosten sind § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II (in der Fassung vom 21.07.2014), § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (in der Fassung vom 18.1.2001), § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 (in der Fassung vom 20.12.2011) i.V.m. § 19 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (jeweils in der Fassung vom 13.5.2011).

Durch die Stromkostennachforderung ist eine wesentliche Änderung i.S.d. § 48 Abs. 1 SGB X, die eine Anpassung der ursprünglichen Bewilligungsentscheidungen rechtfertigt, im streitgegenständlichen Leistungszeitraum eingetreten. Die Nachforderung stellt eine rechtserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dar, denn § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfasst nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - BSGE 102, 194 ff). Zutreffend hat der Beklagte die Forderung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als aktuellen Bedarf berücksichtigt. (siehe hierzu BSG, Urteil vom 15.04.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - SozR 4-4200 § 9 Nr.5). Die Kläger waren im Fälligkeitszeitpunkt zudem hilfebedürftig im Sinne des SGB II.

Obwohl in dem Nachzahlungsbetrag von 857,18 EUR ein (unbestimmter) Betrag für den Haushaltsstrom enthalten ist und die Haushaltsenergie von der Regelleistung umfasst wird, kann der geltend gemachte Nachzahlungsbetrag nach Auffassung der Kammer nicht um die monatliche Pauschale für die Haushaltsenergie gekürzt werden.

Einem Herausrechnen des in der Regelleistung für die Haushaltsenergie zugrunde gelegten Betrags steht entgegen, dass nach dem Leistungssystem des SGB II eine individuelle Bedarfsermittlung bzw. abweichende Bestimmung der Höhe der Regelleistung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies gilt sowohl zu Gunsten wie auch zu Lasten des Hilfebedürftigen (exemplarisch BSG vom 18.06.2008 - B 14 AS 22/07 R - BSGE 101, 70 = SozR 4-4200 § 11 Nr. 11, Rn. 22 m.w.N.). Dem Vorgehen des Beklagten fehlt es an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Das SGB II sieht ein Herausrechnen einzelner Bestandteile - wie vorliegend für die Haushaltsenergie - aus dem Regelbedarf nicht vor.

Zu den Heizkosten gehören diejenigen Aufwendungen, die der Leistungsberechtigte im jeweiligen Berechnungsmonat machen muss, um die von ihm bewohnten Räumlichkeiten erwärmen zu können. Wird eine Unterkunft dabei mit Strom beheizt, so zählen zu den Heizkosten im Grundsatz (nur) diejenigen Aufwendungen für Elektroenergie, die auf den Betrieb der Elektroheizung selbst entfallen. Aufwendungen für Haushaltsenergie, die nicht auf Heizung

und die Einzel-
20 Abs. 1 S
tatsächl.

scheidet vor
zt die Kläger in
übernahme wei
n15 zu.

und die Erzeugung von Warmwasser) entfallenden, sind demgegenüber vom Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB II) erfasst und mit der diesbezüglichen Leistungen unabhängig von der tatsächlichen Höhe abgegolten. Verlangt der Energieversorger monatliche Abschläge für die Elektroenergie, so stellen diese die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung dar, unabhängig, in welchem Ausmaß in diesem Monat Heizenergie tatsächlich verbraucht wird. Bei einer Elektroheizung kann der laufende Bedarf für die Heizung - in Abgrenzung zum Bedarf für die sonstige Haushaltsenergie und die Energie für die Warmwasserbereitung - dann unproblematisch ermittelt werden, wenn der Elektrizitätsversorger einen gesonderten Abschlag gerade für die von der Heizungsanlage verbrauchte Elektroenergie verlangt. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Der Energieversorger erfasst den tatsächlichen Verbrauch der Heizungsanlage nicht getrennt.

Dies alles erkennt im Ergebnis auch der Beklagte an. Er meint jedoch, es sei im Hinblick auf die Regelung des § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II notwendig, vom undifferenzierten Nachzahlungsbeitrag den rechnerischen Anteil für die übrige Haushaltsenergie abzuziehen. Dies ist nach Auffassung der Kammer jedoch mangels Rechtsgrundlage eine unzulässige Methode, um eine Differenzierung zwischen Heiz- und übrigen Energiekosten vorzunehmen.

Die Berechnung der Kammer ergibt danach:

Gesamt aus Jahresrechnung	2.031,18 EUR
Abzüglich gewährter Leistungen im Gesamtzeitraum 08/14 bis 08/15 (13 Monate x 84,99 EUR)	1.104,87 EUR
<u>Nachzahlung</u>	<u>909,74 EUR</u>

Weitere Abzüge von der Gesamtsumme der Jahresrechnung vermochte der Beklagte nicht darzulegen. Insbesondere vermochte er im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht zu erklären, was es mit dem 5-prozentigen Aufschlag für Strom bei der Bereinigung der Gesamtsumme auf sich hatte, welcher ausgehend von der Berechnung in der Verwaltungsakte (Bl. 519 Band II) ebenfalls berücksichtigt worden ist. Zu Lasten der Kläger ging die Kammer von bereits gewährten Leistungen in Höhe von 13 x 84,99 EUR aus. Ausgehend von dieser Berechnungsgrundlage waren auch die übrigen 187,10 EUR von der Beklagten zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung



Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Beglaubigt
Hannover, 24.05.2017

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle